

16. März 2011

STA C

0 4.5 0 **Regierungsratsbeschluss
über die Durchführung der Ständeratswahlen vom 23. Oktober 2011**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes (GPR) und des Dekretes (DPR) vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte,

auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

1. Wahlvorschläge

1.1 Inhalt

- 1.11 Der Wahlvorschlag darf höchstens zwei Namen wählbarer Personen enthalten und keinen Namen mehr als einmal.
- 1.12 Die vorgeschlagenen Personen müssen der Bewerbung schriftlich zustimmen.
- 1.13 Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in dieser Reihenfolge nach Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse und Heimatort zu bezeichnen.
- 1.14 Dem Wahlvorschlag ist ein aktuelles Passfoto der vorgeschlagenen Person in elektronischer Form beizulegen.

1.2 Unterzeichnung

- 1.21 Jeder Wahlvorschlag wird von mindestens 30 im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr und Wohnadresse unterzeichnet. Für die unterzeichnenden Personen ist eine Bescheinigung der Stimmregisterführerin bzw. des Stimmregisterführers ihres Wohnortes über ihr Stimmrecht beizulegen.
- 1.22 Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Sie kann nach der Einreichung des Vorschlages ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
- 1.23 Die unterzeichnenden Personen haben eine Vertretung (Vertreterin bzw. Vertreter und Stellvertreterin bzw. Stellvertreter) des Wahlvorschlages zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so nehmen die an erster und zweiter Stelle Unterzeichnenden diese Funktion wahr.

- 1.24 Die Vertretung des Wahlvorschlages ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung der Wahlvorschläge erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

1.3 *Einreichung*

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am *Montag, 22. August 2011, 16.00 Uhr*, bei der Staatskanzlei eintreffen. Verspätet eintreffende Wahlvorschläge werden ungültig erklärt.

1.4 *Unterlagen*

Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge können bei der Staatskanzlei bezogen werden. Es besteht die Möglichkeit, im Internet das Formular "Wahlvorschlag" auszudrucken (www.be.ch/wahlen2011). Das Formular muss mit den Originalunterschriften eingereicht werden.

1.5 *Bereinigung*

1.51 Die Staatskanzlei prüft und bereinigt die eingelangten Wahlvorschläge.

1.52 Enthält ein Wahlvorschlag einen Mangel, so wird der Vertretung zur Behebung des Mangels eine Frist von höchstens drei Tagen angesetzt.

1.6 *Veröffentlichung*

Die Staatskanzlei veröffentlicht die Namen der kandidierenden Personen im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern.

2. **Wahlzettel**

2.1 *Amtliche Wahlzettel*

Die Staatskanzlei lässt amtliche Wahlzettel (ohne Vordruck) herstellen. Es können keine zusätzlichen Wahlzettel bestellt werden.

2.2 *Ausseramtliche Wahlzettel*

Die Verwendung ausseramtlicher Wahlzettel ist nicht zulässig.

2.3 *Namensliste*

Die Staatskanzlei stellt eine Liste mit den Namen und mit dem Passfoto der zur Wahl vorgeschlagenen Personen her. Diese Namensliste wird dem Wahlmaterial beigelegt.

3. **Versand des Werbematerials**

Es gilt Ziffer 4 des Regierungsratsbeschlusses vom 16. März 2011 über die Durchführung der Nationalratswahlen vom 23. Oktober 2011.

4. Stichwahl

4.1 Grundsatz

4.11 Haben nicht mindestens zwei Personen im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) statt.

4.12 Das Datum einer allfälligen Stichwahl wird zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

4.2 Wählbarkeit

Wählbar sind Personen, welche gültig zum ersten Wahlgang oder zur Stichwahl vorgeschlagen sind.

4.3 Rückzug

4.31 Rückzüge müssen spätestens bis am *Dienstag, 25. Oktober 2011, 16.00 Uhr*, bei der Staatskanzlei eintreffen.

4.32 Die kandidierende Person muss dem Rückzug schriftlich zustimmen.

4.4 Neue Wahlvorschläge

4.41 Wahlvorschläge von kandidierenden Personen, die nicht am ersten Wahlgang teilgenommen haben, müssen nach dem ersten Wahlgang bis spätestens am *Donnerstag, 27. Oktober 2011, 16.00 Uhr*, bei der Staatskanzlei eintreffen.

4.42 Für die Wahlvorschläge gelten sinngemäss die Ziffern 1.1, 1.2 und 1.5; jeder Wahlvorschlag muss jedoch von mindestens *zehn* im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

5. Fristen

Die in den Ziffern 1.3, 4.31 und 4.41 angegebenen Fristen sind nur dann gewahrt, wenn die schriftlichen Eingaben im Original am letzten Tag der Frist bis 16.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen.

6. Erleichterte Stimmabgabe

Es gilt Ziffer 6 des Regierungsratsbeschlusses vom 16. März 2011 über die Durchführung der Nationalratswahlen vom 23. Oktober 2011.

7. Verschiedene Bestimmungen

7.1 Anleitungen der Staatskanzlei

Für die Aufgaben der Regierungsstatthalterämter, Gemeinderäte und Wahlausschüsse erlässt die Staatskanzlei besondere Weisungen und Anleitungen.

7.2 Unentgeltlichkeit von Amtshandlungen

Alle Amtshandlungen im Zusammenhang mit den Ständeratswahlen sind gebührenfrei.

7.3 *Veröffentlichung*

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "H. Reige". The signature is written in a cursive style with a large, looped initial "H" and a long, sweeping underline.